

Bekanntmachung

Planfeststellung nach Art. 36 ff. BayStrWG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG für das Vorhaben

Ergänzende öffentliche Anhörung

Kreisstraßen DGF 8 und DGF 16;

Planfeststellung für den Ausbau/Neubau als Zubringerstraße zur neu zu errichtenden Autobahnanschlussstelle Dingolfing-Höfen der A 92 bei Betr.-km 88,311 im Gebiet der Stadt Dingolfing und der Gemeinde Loiching

- ergänzende öffentliche Anhörung zur Tekturplanung vom 15.2.2013

Die Planfeststellung wurde beantragt vom Landkreis Dingolfing-Landau

Für das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Maßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Teisbach und Loiching beansprucht. Der Plan enthält auch Widmungen, Umstufungen und Einziehungen.

Die Tekturplanung vom 15.2.2013 - bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen - liegt zur allgemeinen Einsicht aus

bei (Anschrift mit Zimmernummer)

in der Zeit (von - bis)

während der Dienststunden (von - bis)

Gemeinde Loiching, Kirchplatz 4, 84180 Loiching, Zimmer 12
17.04.2013 - 17.05.2013

Die Tekturplanung vom 15.2.2013, die ins Verfahren eingebracht wurde, betrifft den geplanten Neubau der Verbindungsspanne DGF 8/DGF 16 zwischen Loiching und Teisbach sowie den Rückbau der bestehenden DGF 16 zwischen dem Bahnübergang bei Höfen und dem Kreisverkehrsplatz beim Dynamikzentrum. Sie beinhaltet im Wesentlichen:

- Die Linienführung der Verbindungsstraße DGF 8/DGF 16 wird zur Minimierung der Eingriffe in das Grundeigentum nach Norden verschoben. Der bestehende Feld- und Waldweg wird dabei soweit wie möglich in die Trassenführung mit einbezogen.
- Die vorhandene Kreisstraße DGF 16 wird nach Verlegung des Kreisstraßenverkehrs auf die aufzustufende Gemeindeverbindungsstraße Teisbacher Feld zwischen dem Bahnübergang Höfen und dem Kreisverkehrsplatz beim Dynamikzentrum auf einen 3,50 m breiten Kiesweg zurückgebaut und mit Verkehrsfreigabe der Autobahnanschlussstelle Dingolfing-Höfen zum beschränkt öffentlichen Weg für Anlieger, Hinterlieger und Einsatzfahrzeuge abgestuft.

1. Jeder, dessen Belange **durch die Planänderung** berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum

Datum

04.06.2013

schriftlich oder zur Niederschrift

bei (Anschrift mit Zimmernummer)

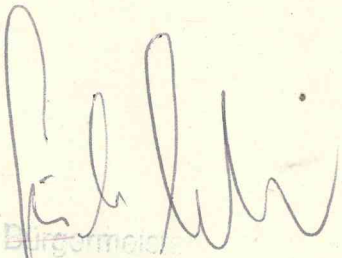
Gemeinde Loiching, Kirchplatz 4, 84180 Loiching

oder bei der Regierung von Niederbayern, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, Hauptgebäude, Zi.Nr. 211, erheben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. **Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.**

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Einwendungen per E-Mail sind nicht möglich.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, den die Regierung von Niederbayern noch ortsüblich bekannt machen wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. - bei gleichförmigen Einwendungen im Sinn von obiger Nummer 1 Satz 4 - deren Vertreter oder Bevollmächtigte werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
3. Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Die vorstehenden Hinweise gelten für die **Anhörung der Öffentlichkeit** zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens entsprechend, soweit eine solche Anhörung vorgeschrieben ist.
7. Von Beginn der Auslegung des Planes treten die Beschränkungen der Art. 23 bis 26 BayStrWG und die Veränderungssperre des Art. 27b BayStrWG in Kraft.



Unterschrift

